

Stellungnahme des Sportsschiedsgerichts CAS betreffend die Entscheidung des Deutschen Bundesgerichtshofes im Fall Claudia Pechstein und International Skating Union (ISU)

Lausanne, 7 Juni 2016 - Der Internationale Sportgerichtshof (CAS) hat die Entscheidung des Deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) im Fall Claudia Pechstein/ISU zur Kenntnis genommen. Während die vollständige BGH Entscheidung noch nicht veröffentlicht ist steht bereits eine Zusammenfassung der Entscheidung (www.bundesgerichtshof.de) zur Verfügung in der folgendes festgehalten wird :

- Claudia Pechstein hat die Zuständigkeit des CAS freiwillig akzeptiert;
- weder die monopolistische Organisation der ISU noch die Tatsache dass sich die Sportler den Regeln der ISU und sowie Schiedsklauseln zugunsten des CAS unterwerfen stellen einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne Deutschen Wettbewerbsrechtes dar;
- der CAS ist ein echtes Schiedsgericht im Sinne Deutschen Rechts;
- die Tatsache dass die Schiedsrichter aus einer geschlossenen Liste, erstellt von einem Gremium (dem International Council of Arbitration for Sport/ICAS), gewählt werden müssen, beeinträchtigt nicht das Gleichgewicht zwischen den Parteien, unabhängig davon wieviele Vertreter von Verbänden und Sportlern das Gremium (den ICAS) besetzen.
- der weltweite Kampf gegen Doping entspricht sowohl den Interessen der Sportverbände als auch denen der Sportler;
- nicht nur die Sportsverbände sondern auch die Sportler profitieren von den Vorteilen einer einheitlichen internationalen Sportsgerichtsbarkeit, wie zum Beispiel einheitlichen Maßstäben und zügige Verfahren;
- ein etwaiges Übergewicht der Verbände (innerhalb des ICAS) wird ausgeglichen durch 1.) die Verfahrensordnung des CAS 2.) die Unabhängigkeit und Neutralität der CAS Schiedsrichter, welche angefochten und abgelehnt werden können sofern sie nicht unabhängig sind von den Parteien und 3.) die Tatsache dass jede Partei die von einem CAS Urteil betroffen ist Berufung zum Schweizer Bundesgericht (STF) einlegen kann.

Dies ist der Beweis dafür dass Claudia Pechstein ein faires Verfahren zugekommen ist, nicht nur vor dem CAS sondern auch vor dem Schweizer Bundesgericht, und dass das Urteil des Schweizer Bundesgerichts, welches in Kraft bleibt, die Streitigkeit in 2010 abschliessend entschieden hat. Es bedeutet auch dass es den Deutschen Gerichten nicht zusteht ein abschliessendes CAS Urteil zu revidieren. Weiterhin dass die von den Sportsverbänden in ihren Regeln vorgesehenen Schiedsvereinbarungen zugunsten von CAS Schiedsgerichtsbarkeit als wirksam zu erachten sind (wie bereits zuvor vom Schweizer Bundesgericht bestätigt).

Von grösserer Bedeutung allerdings ist dass der Deutsche Bundesgerichtshof – wie bereits zuvor das Schweizer Bundesgericht in 1993 und 2003 – betont hat dass der CAS ein „echtes“ Schiedsgericht im Sinne Deutschen Rechts ist und dass die Sportsgerichtsbarkeit notwendig ist zur Wahrung der Einheitlichkeit im Sport. Der Deutsche Bundesgerichtshof bestätigt auch dass die Verfahrensregeln des CAS die Unparteiligkeit und Unabhängigkeit der Parteien garantieren und kein Ungleichgewicht zwischen Sportlern und den Sportsverbänden hervorrufen.

Der CAS wurde im Jahre 1984 zum Wohle aller Akteure des internationalen Sports gegründet. Über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren hat der CAS, mittels Schieds- sowie Mediationsverfahren, Lösungen bereit gestellt für Streitigkeiten zwischen Sportlern, Coachen, Verbänden, Sponsoren, Agenten, Klubs, Ligen und Organisatoren aus fast aller Welt. Mehr als 500 Fälle werden jährlich vor

dem CAS behandelt. Der CAS hat seinen Sitz in der Schweiz und Verfahren vor dem CAS entsprechen den Anforderungen der Schweizerischen Bundesverfassung und der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts.

Während das Urteil des Deutschen Bundesgerichtshofes eine Bestätigung des bestehenden CAS Systems darstellt wird der CAS auch weiterhin Anregungen und Vorschlägen seiner Nutzer, sowie von Schiedsrichtern und Rechtsexperten offen gegenüber stehen, mit dem Ziel stetig seine Weiterentwicklung zu verfolgen und den Mechanismus internationaler Streitbeilegung anhand angemessener Reformen parallel mit den Veränderungen im internationalen Sport und den bewährten Methoden der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weiter zu entwickeln und zu verbessern. So wurde zB seit dem Jahre 2009 und dem Abschluss des Pechstein/ISU Verfahrens ein Prozesskostenhilfverfahren entwickelt, um Sportlern ohne ausreichende finanzielle Mittel Zugang zur CAS Schiedsgerichtsbarkeit zu ermöglichen. Weiterhin erreicht wurde eine wahre Vielfältigkeit des ICAS insofern als die Mehrheit der ICAS Mitglieder keine Verbindungen mit der Sportswelt aufweist und Frauen und Männer in gleicher Anzahl im ICAS vertreten sind.

In Zeiten in denen der internationale Sport bedeutenden Herausforderungen gegenüber steht stellt die Entscheidung des Deutschen Bundesgerichtshofes einen sehr wichtigen Präzedenzfall dar und betont mehr als je zuvor die Notwendigkeit einer Institution wie des CAS als weltweit oberste Sportsgerichtsbarkeit, in der Lage allen CAS Nutzern ein effizientes und faires Verfahren zu garantieren und abschliessende Entscheidungen im Einklang mit dem anwendbaren Recht und den vorherrschenden Regeln zu fällen.

(Übersetzung des Englischen Originaltexts)